



Motion Nr. 527 2004/2009

Eingang Stadtkanzlei: 30. Juni 2009

Für die Neuordnung des Finanzinspektorats

Die Gemeindeordnung GO schreibt bis anhin vor, dass die Rechnungsprüfung gemäss Gemeindegesetz durch das Finanzinspektorat erfolge. Und weiter, dass dieses mit der für die Finanzen zuständigen Kommission direkt verkehre und dieser Einsicht in seine Unterlagen gewähre. (Art. 66 GO). In einem „Reglement über den Finanzhaushalt“ werden die Aufgaben des Finanzinspektorats genauer umschrieben (Reglement über den Finanzhaushalt, Art. 16), ebenso wie die Berichterstattung an die zuständige Kommission (zurzeit die GPK) zu erfolgen habe (Reglement über den Finanzhaushalt, Art. 19 bis 23).

Das Finanzinspektorat ist dieser Aufgabe in den letzten Jahren nicht nachgekommen, insbesondere nicht vorgelegt hat es der GPK den „Erläuterungsbericht“, der – gemäss Reglement – „einen vertieften Einblick in die Rechnungslegung“ gewähre und „wichtige Ergebnisse aus den im Berichtsjahr durchgeführten Bereichsrevisionen“ wiedergebe (Reglement über den Finanzhaushalt, Art. 21, Abs. 2).

Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre gehen wir davon aus, dass die administrative Unterordnung (bis anhin in der Finanzdirektion) neu und das Anforderungsprofil genauer geregelt werden sollen.

Wir möchten daher die nachfolgenden Minimalstandards der Finanzkontrolle in der GO hinterlegt haben und nicht wie bisher in einem Nebenreglement.

Die Finanzkontrolle der Stadt Luzern soll folgende Kriterien erfüllen:

- Unabhängigkeit der Finanzkontrolle (Angliederung an die Kanzlei);
- Zugelassener Revisionsexperte als Revisor (auch durch Nachqualifikation möglich);
- Geprüft wird: Jahresrechnung übereinstimmend mit gesetzlichem Regelwerk;
- Stellungnahme zur Gewinnverwendung (inkl. Veränderungen von Rückstellungen, a. o. Abschreibungen);
- internes Kontrollsystem;

- Art der Prüfung: detaillierte Prüfungshandlungen mit Prüfungsnachweisen;
- Berichterstattung: Wie bereits jetzt im Reglement über den Finanzhaushalt geregelt (Art. 21), berichtet das Finanzinspektorat in einem Erläuterungsbericht an den Stadtrat und die zuständige Kommission des Grossen Stadtrates, der einen vertieften Einblick in die Rechnungslegung ermöglicht und wichtige Ergebnisse aus den im Berichtsjahr durchgeführten Revisionen wiedergibt. Die Berichterstattung ist mit einem Management-Summary, das die Kernaussagen umfasst, zu ergänzen.
- Das Finanzinspektorat hat eine unverzügliche Bringschuld gegenüber der zuständigen Kommission in allen Fällen, in denen es wesentliche Beanstandungen vornimmt.

Wir fordern den Stadtrat daher auf, dieses gesetzliche Minimum in der Gemeindeordnung festzuschreiben.

Alice Heijman
namens der Geschäftsprüfungskommission